

Stand: 25.12.2025 01:37:21

## Vorgangsmappe für die Drucksache 18/11720

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Delegationsverordnung"

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/11720 vom 01.12.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 65 vom 09.12.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/14139 des SO vom 25.02.2021
4. Beschluss des Plenums 18/14592 vom 16.03.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 76 vom 16.03.2021
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2021



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und  
des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Delegationsverordnung**

### **A) Problem**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) wurden zum 1. Januar 2020 unter anderem neue Zuständigkeiten der Landesregierungen bzw. zuständigen obersten Landesbehörden für den Vollzug des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) eingeführt. Eine Regelung der Zuständigkeiten auf Landesebene ist durch Umsetzung in Landesrecht erforderlich.

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes in weiten Teilen im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) sowie im Hinblick auf die Übertragung von Verordnungsermächtigungen in der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) geregelt. Eine entsprechende Ergänzung um die neu geschaffenen Zuständigkeiten der Landesbehörden ist erforderlich, da das AGBBiG und die DelV hierzu bislang noch keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten.

### **B) Lösung**

Mit den Änderungen im AGBBiG und in der DelV werden die in Folge des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung entstandenen Zuständigkeiten für den Freistaat Bayern festgelegt.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Für Wirtschaft und Bürger und Bürgerinnen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen sind auch nicht ersichtlich. Nennenswerte Kosten für den Freistaat könnten aller Voraussicht nach lediglich durch die Bestätigung der Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 3 BBiG sowie § 42f Abs. 3 HwO entstehen. Eine Kostenschätzung kann insoweit nicht abgegeben werden, zumal ungewiss ist, wie viele Fortbildungsprüfungsregelungen die jeweils zuständigen Stellen erlassen werden. Die Durchführung des Bestätigungsverfahrens ist noch offen. Die möglichen Lösungsmodelle werden derzeit in einer Länderarbeitsgruppe auf Arbeitsebene diskutiert.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.



## Gesetzentwurf

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Delegationsverordnung**

### § 1

#### Änderung

#### **des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Zuständige Staatsministerien“.

b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBI I S. 2515)“ durch die Angabe „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG)“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „den Abs.“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Aufgaben der Staatsministerien“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden die Angabe „§ 42c Abs. 1 und § 42i Abs. 3“ durch die Angabe „§ 42h Abs. 1 und § 42n Abs. 3“ ersetzt.

bb) In Buchst. b wird die Angabe „§ 40 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 6“ ersetzt und die Angabe „§ 34 Abs. 7, § 42c Abs. 1, § 42i Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 34 Abs. 9, § 42h Abs. 1, § 42n Abs. 3“ ersetzt.

cc) In Buchst. d wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

dd) Folgende Buchst. e und f werden angefügt:

e) die Bestätigung der Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 3 BBiG sowie § 42f Abs. 3 der Handwerksordnung;

f) die Genehmigung der Vereinbarung zwischen zuständigen Stellen nach § 71 Abs. 9 BBiG.“

c) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

d) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Aufgaben der zuständigen Stellen“.

b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft“.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:  
„Berufsbildung im öffentlichen Dienst“.
  - b) In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. In Art. 6 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Anerkennung sonstiger Berufsbildungseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBiG“.
7. In Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Landesausschuss für Berufsbildung“.
8. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Inkrafttreten“.

## § 2 Änderung der Delegationsverordnung

Die Delegationsverordnung (DeLV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Nr. 5 folgende Nr. 6 eingefügt:  
„6. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), soweit das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) zuständig ist.“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nr. 4 wird ein Komma angefügt.
  - b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:  
„5. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nr. 46 wird ein Komma angefügt.
  - b) Nach Nr. 46 wird folgende Nr. 47 eingefügt:  
„47. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium der Justiz für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nr. 5 wird ein Komma angefügt.
  - b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:  
„6. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nr. 5 wird ein Komma angefügt.
  - b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nr. 18 wird ein Komma angefügt.
  - b) Nach Nr. 18 wird folgende Nr. 19 eingefügt:

„19. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nr. 6 wird ein Komma angefügt.
  - b) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „BBiG“ ersetzt.
    - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ durch die Angabe „AGBBiG“ ersetzt.
  - b) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nr. 5 wird ein Komma angefügt.
  - b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.

### § 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) wurde zum 1. Januar 2020 das Berufsbildungsgesetz (BBiG) umfassend reformiert. Schwerpunkte der Gesetzesreform waren die Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende, die Stärkung und Weiterentwicklung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung mit transparenten beruflichen Fortbildungsstufen sowie die Optimierung der Rahmenbedingungen insbesondere für rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen.

Des Weiteren wurden unter anderem zum 1. Januar 2020 neue Zuständigkeiten der Landesregierungen bzw. zuständigen obersten Landesbehörden für den Vollzug des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung eingeführt. Eine Regelung der Zuständigkeiten auf Landesebene ist durch Umsetzung in Landesrecht erforderlich.

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes in weiten Teilen im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) sowie im Hinblick auf die Übertragung von Verordnungsermächtigungen in der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) geregelt. Eine entsprechende Ergänzung um die neu geschaffenen Zuständigkeiten der Landesbehörden ist erforderlich, da das AGBBiG und die DelV hierzu bislang noch keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten.

Dies betrifft:

- Den Erlass von Prüfungsordnungen für Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst.
- Den Erlass von Prüfungsordnungen sowie Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen nach dem BBiG in Berufsbereichen, in denen keine Kammern bestehen.
- Die Regelung der Zuständigkeiten hinsichtlich der neu eingeführten Bestätigung von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 3 BBiG für die neuen Fortbildungsabschlussbezeichnungen nach §§ 53b ff. BBiG (Geprüfter Berufsspezialist und Geprüfte Berufsspezialistin, Bachelor Professional und Master Professional).
- Die Genehmigung von Vereinbarungen zwischen zuständigen Stellen, wonach eine zuständige Stelle die Aufgaben einer anderen zuständigen Stelle übernehmen kann.

Darüber hinaus sind noch redaktionelle Änderungen bei bestimmten Verweisen auf das BBiG bzw. die Handwerksordnung in Folge der geänderten Nummerierung des BBiG bzw. der Handwerksordnung vorzunehmen.

**B) Zwingende Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung**

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung hat die Zuständigkeiten der Länder beim Vollzug des BBiG erweitert. Eine gesetzliche Regelung dieser erweiterten Zuständigkeiten für den Freistaat Bayern ist für einen geordneten und einheitlichen Gesetzesvollzug zwingend notwendig.

**C) Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 1:****Zu Nr. 1:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 2:**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und b auf Grund einer Anpassung der Nummerierung im BBiG und in der Handwerksordnung.

Der neue Art. 2 Abs. 1 Buchst. e regelt die Zuständigkeit des fachlich jeweils zuständigen Staatsministeriums für die Bestätigung von Fortbildungsprüfungsregelungen, so-

weit diese die in § 53a BBiG genannten Abschlussbezeichnungen betreffen und bestätigt werden soll, dass die in § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BBiG aufgezählten Anforderungen eingehalten werden. Dabei hat das Staatsministerium zu überprüfen, ob die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen der jeweiligen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung erfüllen. Auf welche Weise das Staatsministerium die Prüfung vornimmt und ob es sich eine externe Expertise dazu einholt, lassen die entsprechenden Bestimmungen der BBiG und Handwerksordnung offen. Dem Staatsministerium steht insoweit ein Gestaltungsspielraum bei der Wahl des Verfahrens zu.

Darüber hinaus bestimmt der neue Art. 2 Abs. 1 Buchst. f die Zuständigkeit des fachlich jeweils zuständigen Staatsministeriums für die Genehmigung von Vereinbarungen zwischen zuständigen Stellen, wonach die einer zuständigen Stelle jeweils durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsausbildung durch eine andere zuständige Stelle wahrgenommen werden kann.

**Zu Nrn. 3 bis 8:**

Bei der Einfügung der Überschriften handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu § 2:**

Durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung hat der Bund darüber hinaus die Landesregierungen in § 47 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 54 Abs. 1 Satz 2 sowie § 59 Satz 2 BBiG dazu ermächtigt, Prüfungsordnungen, Fortbildungsprüfungsregelungen und Umschulungsprüfungsregelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG ermöglichen es den Landesregierungen, die vorgenannten Ermächtigungen auf von ihnen zu bestimmende zuständige Stellen zu übertragen. Bei Gelegenheit der Anpassung des AGBBiG soll auch von dieser Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden: § 2 sieht daher eine entsprechende Übertragung der Verordnungsermächtigungen auf all jene Staatsministerien vor, die bei der Ausbildung im öffentlichen Dienst (§ 73 Abs. 2 BBiG) sowie in Berufsbereichen ohne Vorhandensein einer Kammer (§ 71 Abs. 8 BBiG) gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG fachlich jeweils zuständig sind. Die fachlich jeweils zuständigen Staatsministerien verfügen über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zum Erlass der Rechtsverordnungen. Die Subdelegation der Verordnungsermächtigung auf die betreffenden Staatsministerien ist deshalb sachgerecht. Im Übrigen werden in § 2 redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

**Zu § 3:**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Norm. Gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verfassung ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 13 d** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und  
des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Delegationsverordnung**

**(Drs. 18/11720)**

**- Erste Lesung -**

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Zuweisung an den federführenden Ausschuss. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keine Gegenstimmen. Dann ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**  
Drs. 18/11720

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und  
des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Delegationsverordnung**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Andreas Schalk**  
Mitberichterstatterin: **Eva Lettenbauer**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 38. Sitzung am 11. Februar 2021 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 25. Februar 2021 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
  1. In § 2 werden im Einleitungssatz die Wörter „die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist“ ersetzt.
  2. In § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2021“ eingefügt.

**Doris Rauscher**  
Vorsitzende



## **Beschluss**

**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/11720, 18/14139

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Delegationsverordnung**

### **§ 1**

#### **Änderung**

**des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Zuständige Staatsministerien“.

b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBI I S. 2515)“ durch die Angabe „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG)“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „den Abs.“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Aufgaben der Staatsministerien“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden die Angabe „§ 42c Abs. 1 und § 42i Abs. 3“ durch die Angabe „§ 42h Abs. 1 und § 42n Abs. 3“ ersetzt.

bb) In Buchst. b wird die Angabe „§ 40 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 6“ ersetzt und die Angabe „§ 34 Abs. 7, § 42c Abs. 1, § 42i Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 34 Abs. 9, § 42h Abs. 1, § 42n Abs. 3“ ersetzt.

cc) In Buchst. d wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

dd) Folgende Buchst. e und f werden angefügt:

„e) die Bestätigung der Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 3 BBiG sowie § 42f Abs. 3 der Handwerksordnung;

- f) die Genehmigung der Vereinbarung zwischen zuständigen Stellen nach § 71 Abs. 9 BBiG.“
- c) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:  
„Aufgaben der zuständigen Stellen“.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft“.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:  
„Berufsbildung im öffentlichen Dienst“.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. In Art. 6 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Anerkennung sonstiger Berufsbildungseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBiG“.
7. In Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Landesausschuss für Berufsbildung“.
8. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Inkrafttreten“.

## § 2 Änderung der Delegationsverordnung

Die Delegationsverordnung (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Nr. 5 folgende Nr. 6 eingefügt:  
„6. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), soweit das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) zuständig ist.“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 8 wird ein Komma angefügt.
- b) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:  
„9. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 46 wird ein Komma angefügt.
- b) Nach Nr. 46 wird folgende Nr. 47 eingefügt:  
„47. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium der Justiz für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 5 wird ein Komma angefügt.

- b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:  
„6. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- Der Nr. 5 wird ein Komma angefügt.
  - Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:  
„6. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- Der Nr. 18 wird ein Komma angefügt.
  - Nach Nr. 18 wird folgende Nr. 19 eingefügt:  
„19. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- Der Nr. 6 wird ein Komma angefügt.
  - Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:  
„7. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - In Halbsatz 1 werden die Wörter „des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „BBiG“ ersetzt.
    - In Halbsatz 2 werden die Wörter „des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ durch die Angabe „AGBBiG“ ersetzt.
  - Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:  
„8. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- Der Nr. 5 wird ein Komma angefügt.
  - Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:  
„6. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.“.

### § 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Markus Rinderspacher**

V. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Andreas Schalk

Abg. Eva Lettenbauer

Abg. Albert Duin

Abg. Johann Häusler

Abg. Jan Schiffers

Abg. Doris Rauscher

Abg. Julika Sandt

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 6** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Delegationsverordnung (Drs. 18/11720)**

**- Zweite Lesung -**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich eröffne die Aussprache und rufe als ersten Redner Herrn Andreas Schalk von der CSU-Fraktion auf. Bitte schön.

**Andreas Schalk (CSU):** Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Delegationsverordnung ist bereits in Erster Lesung hier im Hohen Haus und in zwei Ausschüssen beraten worden. Die Sache ist relativ einfach zu beschreiben. Es haben sich einige bundesrechtliche Änderungen ergeben, die wir nun konsequent im Landesrecht fortführen. Dazu gab es auch in den bisherigen Beratungen keinerlei Beschwerden oder erhebliche neue Erkenntnisse. Deshalb gab es auch eine einstimmige Zustimmung in allen vorberatenden Gremien. Ich bitte darum, es auch hier so zu halten, und möchte es ansonsten dabei bewenden lassen und entsprechend auf die Vorberatungen verweisen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Danke, Herr Abgeordneter. – Nächste Rednerin ist die Abgeordnete Eva Lettenbauer für die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Eva Lettenbauer (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleg\*innen! Kurz vorweg: Selbstverständlich werden wir als GRÜNE-Fraktion diesen Gesetzesänderungen zustimmen. Es ist nur sinnvoll, die Änderungen, die mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung einhergehen, endlich in Bayern umzusetzen. Es sei noch einmal gesagt, dass dieses Gesetz bereits im Dezember 2019 vom Bundestag verabschiedet worden ist.

Ich möchte mich kurz fassen, aber noch einmal ein paar Punkte betonen. In diesem Gesetz wurde auf Bundesebene endlich unsere Forderung nach einer Mindestvergütung für Azubis umgesetzt. Ausbildungen verschaffen jungen Menschen Perspektiven, geben ihnen einen echten Einblick ins Berufsleben und bereiten sie optimal darauf vor. Junge Leute können so in der Praxis einen Beruf erlernen und tragen von Beginn an Verantwortung.

Die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes war überfällig – allein schon deswegen, um dem völlig unterbezahlten Ausbildungswesen in verschiedenen Bereichen und Branchen endlich einen gewissen Einhalt zu bieten.

Viele nicht duale Ausbildungen – das möchte ich hier an der Stelle auch benennen – bleiben weiterhin prekär. Daran müssen wir hier in Bayern definitiv weiterarbeiten, damit auch die Ausbildungen, die nicht dual und mit Praxisanteilen ablaufen, endlich gut vergütet werden und die jungen Leute es sich leisten können, auch in den dortigen wichtigen Berufen – vor allen Dingen sozialen Berufen – eine Ausbildung zu machen.

Das Berufsbildungsgesetz hat den Schutz der Auszubildenden maßgeblich erweitert, sei es um die schon erwähnte Mindestvergütung, sei es aber auch, dass es keine Rückkehrspflicht in den Betrieb nach langen Berufsschultagen mehr gibt. Da haben mich, und ich denke auch Sie, sehr, sehr positive Rückmeldungen erreicht.

Wir haben in Bayern, liebe Kolleginnen und Kollegen, einen massiven Fachkräftemangel. Diesen können wir nur angehen, wenn wir es mehr jungen Erwachsenen ermöglichen, eine Berufsausbildung zu beginnen. Dazu gehören für mich ganz zentral auch

diejenigen, die es manchmal schwerer im Leben haben. An dieser Stelle möchte ich noch mal ganz klar sagen: Wir müssen es auch benachteiligten Jugendlichen ermöglichen, einen Weg in die Arbeitswelt zu finden. Es kann nicht sein, dass die Staatsregierung in diesen Zeiten einer globalen Pandemie bei den Schwächsten unserer Gesellschaft spart. Ich spreche hier über das Thema Berufseinstiegsbegleitung und die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit.

Die Mittel des Europäischen Sozialfonds stehen ja derzeit noch aus. Es ist noch nicht klar, wofür sie vergeben werden. Ich möchte hier betonen, dass wir in Bayern weiterhin verstärkt auch in die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und die Berufseinstiegsbegleitung investieren müssen. Wir können hier keine Verbesserungen für Azubis kundtun und beschließen, ohne dieses Thema angesprochen zu haben.

Da nicht gesichert ist, dass in Bayern Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds für diese beiden Programme verwendet werden, fordere ich Sie auf, morgen unserem Haushaltänderungsantrag zuzustimmen. Bayern muss für das Jahr 2021 die Berufseinstiegsbegleitung vorerst aus dem bayerischen Haushalt weiterführen. Davon bin ich besonders im Sinne der benachteiligten Jugendlichen hier in Bayern überzeugt.

Ja, durch die Novellierung wurde vieles verbessert. Ich möchte noch mal betonen, dass wir hier ein Bundesgesetz umsetzen. Die Änderungen in Bayern sind richtig und wichtig, angefangen bei der kostenlosen Fachliteratur über die Freistellung zur Prüfungsvorbereitung bis hin zu Neuregelungen für die Teilzeitberufsausbildung.

Wenn wir aber unsere bayerischen Azubis stärken wollen, dann müssen wir anfangen, auch hier in Bayern aktiv zu agieren und nicht nur auf Gesetzesänderungen im Bund zu reagieren. Wenn es dann das Signal der Staatsregierung ist, bei einer der wenigen arbeitspolitischen bayerischen Handhaben auch noch den benachteiligten Jugendlichen die Unterstützung zu streichen, dann macht mich das wirklich wütend. Das dürfen wir nicht machen. Da, wo wir eine Handhabe haben, müssen wir den jungen Azubis in Bayern, die es schwer haben, helfen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ja, wir GRÜNEN werden der Gesetzesänderung in der vorliegenden Form zustimmen. Aber ich möchte sagen, dass wir uns auch in Zukunft für Belange der bayerischen Azubis ganz besonders einsetzen, genau hinsehen und klarmachen werden, dass es eben nicht nur warme Worte braucht, sondern aktive Unterstützung unserer bayrischen Auszubildenden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Bleiben Sie bitte am Rednerpult, Frau Lettenbauer. – Frau Lettenbauer, Sie sollten bitte noch am Pult bleiben. Es gibt eine Zwischenbemerkung von Albert Duin von der FDP-Fraktion. Bitte, Herr Duin.

**Albert Duin (FDP):** Frau Lettenbauer, das ist ja alles nett und gut, was Sie da erzählen. Ich bin 1969/70 mit den ganzen Auszubildenden auf die Straße gegangen, um einen Mindestlohn von 500 DM durchzusetzen. So etwas Ähnliches machen Sie jetzt auch.

Ich verstehe es allerdings nicht, wenn ich weiter fordere, dass die Meisterausbildung endlich kostenlos werden soll und mir Ihre Kollegen im Wirtschaftsausschuss dann sagen: Nein, da brechen ja so viele ab. – Das ist eine Unverschämtheit. Also tun Sie nicht immer so, als ob Sie was Tolles für die Leute wollten. Wenn, dann ziehen Sie es ganz durch. Bildung muss kostenfrei und gut bezahlt sein. Dann bin ich bei Ihnen.

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Bitte schön.

**Eva Lettenbauer (GRÜNE):** Vielen Dank für die Anmerkungen. Ich bin überzeugt, dass wir als GRÜNE auch im Bereich der Meisterweiterbildung auf dem richtigen Weg aktiv sind. Wir fordern nämlich unter anderem, dass der Meisterbonus auf mehr Menschen ausgeweitet wird. Ich glaube, das ist der richtige Weg, das auf mehr, beispielsweise auf ähnliche Weiterbildungen in der Pflege, auszuweiten. Wir müssen uns da jetzt nicht auf eine Debatte in Bezug auf komplette Kostenlosigkeit einlassen; denn in

dem Bereich verdienen viele Leute ja nebenbei. Da haben wir bisher noch keine Kritik gehört, sondern es geht darum, noch viel mehr Leuten beispielsweise einen Meisterbonus zur Verfügung zu stellen. Daran müssen wir arbeiten.

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Danke schön. – Als nächsten Redner rufe ich Herrn Johann Häusler von der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf.

**Johann Häusler (FREIE WÄHLER):** Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich bei meinem Vortrag auf den vorliegenden Gesetzentwurf konzentrieren. Ich glaube, das ist die Aufgabe, der wir uns zu stellen haben. Die Nebenbemerkungen, liebe Eva Lettenbauer, gehören halt nicht zu diesem Tagesordnungspunkt. Die können wir aber gerne als separate Punkte im Ausschuss miteinander besprechen.

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurde das Berufsbildungsgesetz des Bundes umfassend reformiert. Das kann man sehr positiv darstellen. Es beinhaltet auch eine Mindestvergütung für Auszubildende. Das ist sehr positiv. Ich glaube, das kann jeder hier in diesem Saal genauso sehen und wertschätzen. Es beinhaltet die Rahmenbedingungen für rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen, aber auch die Stärkung und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung, also der sogenannten höherqualifizierenden Berufsbildung. Außerdem gibt es seit 2020 neue Zuständigkeiten der Landesregierungen und der Landesbehörden für diesen Vollzug und auch für die Handwerksordnung.

Es geht darum, mit diesem Gesetzentwurf diese Regelungen in Landesrecht umzusetzen. Das ist unsere Aufgabe. Ich glaube, der werden wir heute gerecht, weil die bisherige Rechtsgrundlage das eben nicht in dieser exakten Form enthält.

Speziell der heute vorliegende Gesetzentwurf regelt eigentlich diesen Vollzug und die Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und dieser gerade angesprochenen Handwerksordnung.

Ich darf aber in dem Zusammenhang vielleicht noch mal an eines erinnern: Am 9. Dezember haben wir in diesem Hohen Haus das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes verabschiedet. Damals ging es um das Thema Fachkräftesicherung, um die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen, digitale Vermittlung und vieles mehr.

Wenn wir den damaligen und den heutigen Gesetzentwurf zusammennehmen – und das ist, glaube ich, die Gesamtschau –, dann haben wir im Grunde jetzt ein kompaktes Kompendium des Gesetzgebers, das umfassend die berufliche Bildung stärkt und regelt. Das ist eine sehr positive Geschichte.

Die berufliche Bildung ist der Bayerischen Staatsregierung, insbesondere auch der Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER natürlich ein sehr hohes Anliegen. Deshalb stimmen wir dem natürlich vorbehaltlos zu.

Noch ein Wort zur Delegationsverordnung, die ja der zweite Teil dieses heutigen Gesetzgebungsverfahrens ist: Sie ist für den Erlass von Rechtsverordnungen und Prüfungsverordnungen und vieles andere mehr zuständig, und sie regelt insbesondere die Zuständigkeit der Staatsministerien. Es sind insgesamt sieben Staatsministerien betroffen, die ihre Regelungen dann veranlassen können.

Insofern kann man zusammengefasst und zum Schluss kommend sagen, dass der vorliegende Gesetzentwurf den Anforderungen einer modernen Gesetzgebung gerecht wird und dass er die berufliche Bildung in Bayern einfach stärkt. Deshalb stimmen wir sehr, sehr gerne zu und sagen herzlichen Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank, Herr Häusler. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Jan Schiffers, AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Jan Schifflers (AfD):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Diesen vorliegenden Gesetzentwurf haben wir Mitte Februar im Ausschuss für Arbeit und Soziales in – ich möchte mal sagen – Rekordzeit behandelt. Das Votum im Ausschuss war einstimmig. Auch unsere Fraktion wird diesem Gesetzentwurf zustimmen. Ich kann mich also wirklich sehr kurz fassen. Positiv herausstellen möchte ich an dieser Stelle die Stärkung und Weiterentwicklung der höherqualifizierenden Berufsbildung. Ansonsten sind die vorgesehenen Änderungen und Regelungen eben vor allem dem Umstand geschuldet, dass hier Bundesrecht in Landesrecht umgesetzt werden will.

Wie gesagt: Wir stimmen zu. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Danke, Herr Abgeordneter. – Nächste Rednerin ist die Abgeordnete Doris Rauscher, SPD-Fraktion.

**Doris Rauscher (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ganz so kurz wird es bei mir nicht, auch wenn die SPD-Fraktion bereits schon in den Ausschussberatungen dem Gesetzentwurf zugestimmt hat. Aber, Herr Kollege Häusler, so eine Gesetzesberatung dient natürlich auch immer dafür, doch ein paar grundsätzliche Dinge loszuwerden – natürlich im Themenspektrum des Bereichs Auszubildende.

Wir möchten schon erwähnen, dass der Fachkräftemangel, dem wir ausgesetzt sind, eben auch ganz deutlich mit einem Azubimangel einhergeht. Es ist schon wichtig, dass wir uns in dem Zusammenhang bewusst machen, dass zum Beispiel in Betrieben aus Industrie, Handel und Dienstleistungen ein Minus von knappen 12 % bei den Azubis festzustellen ist oder dass im Bereich Handwerk die Ausbildungsverträge im vergangenen Jahr auch um knappe 9 % zurückgegangen sind. Ausbildungsplätze bleiben also frei, und gleichzeitig steigt die Jugendarbeitslosenquote. Ich finde es schon wichtig, sich im Hohen Haus in der Aussprache zum Gesetz auch damit zu befassen. 2020

waren rund 6.800 junge Menschen mehr arbeitslos als im Vergleich zu 2019. Für 2021 liegen uns noch keine Zahlen vor. Aber wenn man die beiden Jahre davor miteinander vergleicht, haben wir einen Anstieg von 30 %. Deswegen finde ich schon, dass es enorm wichtig ist, mehr Engagement vonseiten des Freistaats, vonseiten der Staatsregierung einzufordern.

(Beifall bei der SPD)

Frau Lettenbauer hat es vorher schon kurz erwähnt: Es hat eineinviertel Jahre gedauert, bis diese Bundesvorgaben jetzt auf Landesebene umgesetzt wurden. Da stellt sich einem halt schon die Frage, mit welcher Wichtigkeit, mit welchem Nachdruck und mit welcher Wertschätzung man an das Thema Verbesserung und Modernisierung im Bereich Auszubildende herangeht. – So viel dazu.

Aber an sich stimmen wir uneingeschränkt zu. Die SPD hat sich auf Bundesebene als Koalitionspartner mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass einige Themen reinverhandelt werden konnten. Das war zum Beispiel die Mindestausbildungsvergütung oder auch die dauerhafte Dynamisierung des Ausbildungsgehalts. Der Stellenwert der Teilzeitausbildung, die gerade auch für junge Mütter unglaublich wichtig ist, wurde gestärkt. Zum Beispiel muss Berufsschulzeit in den Betrieben nicht mehr nachgearbeitet werden. Man muss sich mal vorstellen, dass es so etwas in der Praxis noch gegeben hat. Das ist jetzt gesetzlich geregelt, auch, dass der Tag vor Prüfungen frei ist, damit sich die Azubis auf ihre Prüfung vorbereiten können; oder auch, dass die Tätigkeit der Prüfer\*innen nun endlich auch einen Freistellungsanspruch erfährt.

(Beifall bei der SPD)

All das ist unglaublich wichtig zur Modernisierung dieses Bereichs.

Aber auch in Bayern gibt es im Gesamtzusammenhang noch einige Punkte, bei denen wir als SPD-Landtagsfraktion – obwohl wir es schon mehrfach eingebracht haben – nicht müde werden, Forderungen zu formulieren. Das beginnt beim bezahlbaren

Wohnraum für Auszubildende. Das geht weiter mit der Kostenbefreiung für Azubis im ÖPNV oder auch mit einer stärkeren Berufsorientierung an Gymnasien. Das ist nur ein kleiner Auszug dessen, was auch in Bayern noch stärker gerade in diesem Feld passieren muss.

Also: Ärmel hochkrempeln, und ansonsten Zustimmung zu diesem Gesetz!

(Beifall bei der SPD)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank, Frau Rauscher. – Nächste Rednerin ist Frau Julika Sandt, FDP-Fraktion.

**Julika Sandt (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Und täglich grüßt das Murmeltier! Wir haben hier doch erst vor drei Monaten eine Anpassung der bayerischen Vorschriften zur Feststellung der Berufsqualifikation beschlossen. Beide Anpassungen beinhalten eigentlich nur redaktionelle Änderungen und Zuständigkeitszuordnungen. Beide Anpassungen sind lediglich Folgen von Gesetzesänderungen auf Bundesebene aus dem Jahr 2019. Das heißt, das hätte man natürlich auch mit einem Mal hier abfrühstücken können.

Wieso nutzt man diese Anpassung nicht, um wirklich was Sinnvolles voranzutreiben? In Bayern gibt es doch Baustellen ohne Ende im Bereich der Qualifikationsfeststellung und auch der Berufsausbildung. Ich nenne nur ein paar Beispiele: modulare Aus- und Weiterbildung, Teilzeitausbildungen, ein Portal für Weiterbildung, in dem alle Weiterbildungsangebote gebündelt werden und auch vergleichbar sind, staatlich gefördertes Bildungssparen für lebenslanges Lernen, vereinfachte Anerkennungsverfahren für Menschen im Ausland und bessere Möglichkeiten, online fehlende Qualifikationen nachzuholen. Das wäre jetzt auch eine gute Chance in der Pandemie, und, und, und.

Aber vor allen Dingen bricht auf der bayerischen Ausbildungsbauweise gerade die Finanzierung der Berufseinstiegsbegleitung weg. Das ist eine Katastrophe. Sie, also die Mitglieder der Regierungsfraktionen, haben morgen im Haushaltausschuss die Gele-

genheit, da wirklich mal einem Antrag der Oppositionsfraktionen zuzustimmen. Sonst wird dieses wichtige Instrument für folgende Jahrgänge komplett wegbrechen. Dieses wichtige Instrument wird es nicht mehr geben. 3.000 Schüler mit besonderem Förderbedarf lassen Sie damit im Stich. Das können Sie doch echt nicht verantworten.

(Beifall bei der FDP)

Ihre unambitionierten redaktionellen Anpassungen nützen diesen Schülern jedenfalls überhaupt nichts. Die Änderungen in Ihrem Gesetzentwurf sind notwendig, mehr nicht. Natürlich lehnen wir die nicht ab. Aber für uns ist klar: Wenn man schon mal ein Gesetzgebungsverfahren macht, dann kann man das auch wirklich nutzen, um Änderungen einzubringen, um Menschen besser zu unterstützen, um ihnen Sprungfedern für den Aufstieg zu geben. Chance vertan – schade!

(Beifall bei der FDP)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Danke, Frau Abgeordnete. – Die Aussprache ist damit geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/11720 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie auf der Drucksache 18/14139 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie empfiehlt einstimmig die Zustimmung zum Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls einstimmig die Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 2 noch eine redaktionelle Änderung vorgenommen wird und in § 3 als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2021" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/14139.

Zudem wird im Hinblick auf eine zum 1. März 2021 erfolgte Änderung der Nummerierung in § 2 der Delegationsverordnung eine weitere, rein redaktionelle Änderung des

§ 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Hier soll die Nummer 2 nun wie folgt gefasst werden:

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nr. 8 wird ein Komma angefügt.
- b) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

"9. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3 BBiG, soweit das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 AGBBiG zuständig ist.".

Wer dem Gesetzentwurf mit all diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP, der AfD und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Enthaltungen sehe ich ebenfalls nicht. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage auch hier vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Kein Widerspruch sichtbar.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIEN WÄHLERN, CSU, FDP und AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Bitte nehmen Sie Platz. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Sehe keine Gegenstimme. Zur Sicherheit will ich auch die Stimmenthaltungen abfragen. – Sehe ich ebenfalls nicht. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Delegationsverordnung".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2021

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)